

F [REDACTED]

130 [REDACTED]

Amtsgericht Pankow/Weißensee
Parkstr. 71

13068 Berlin

[REDACTED] ./. [REDACTED]
Aktenzeichen : 22 F 3130/16 + 22 F 3090/16

Berlin, den 27.05.2016

Antrag auf einstweilige Anordnung zur Festlegung in Beschlüssen

Antragsteller :

[REDACTED], [REDACTED] 13088 Berlin
Vertreter nach § 10 Abs. 2 Pkt 2 des FamFG
Hans-Jo [REDACTED], [REDACTED] ; 325 [REDACTED]
(Vater des Antragstellers)

Antraggegner :

[REDACTED]
vertreten durch : Marina Retz-Stein, Pistoriusstr. 149, 13086 Berlin

ausgehend von der Anhörung am 19.4. und dem entspr. Vermerk vom 19.4.16 wird beantragt, folgende Beschlüsse zu erlassen :

1. es wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes im Ermessen des Gerichtes angeordnet, daß [REDACTED] zur Sicherung des Gewaltschutz, die Wohnung in der [REDACTED] r. 32 nicht ohne Abstimmung betreten darf. Die Kleidung und weiteren Sachen werden in Abstimmung mit Herrn [REDACTED] aus der Wohnung entnommen.
2. es wird festgelegt, daß der Lebensmittelpunkt von [REDACTED] bei dem Vater Herrn Wellmann in der Wohnung [REDACTED] r. [REDACTED] Berlin ist. Es wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes im Ermessen des Gerichtes angeordnet, die F [REDACTED] darf nur Umgang mit [REDACTED] in der mit dem Vater vereinbarten Form unter Betreuung des Jugendamtes realisieren. Eigenmächtige Treffen und Abholungen im Kindergarten u.a. sind ausgeschlossen.

Für das Verfahren wird PKH beantragt.

Begründung :

Es wurden in der Verhandlung am 19.4.16 und dem entspr. Vermerk Festlegungen bezüglich der Nutzung der Wohnung, § [REDACTED] r. [REDACTED] Berlin, des Lebensmittelpunkt von [REDACTED] und des Umganges von Frau Stein mit [REDACTED] getroffen. Als Beweis wird auf das Protokoll vom 19.4.16 verwiesen.

In der nachfolgenden Zeit nach dem Termin am 19.4.16 wurde von Frau [REDACTED] und dem Jugendamt die Festlegungen des Vermerks vom 19.4.16 unterlaufen.

Das Jugendamt zeigte folgende Aktivitäten bzw. Nichtaktivitäten.

- Bei der Terminabstimmungen im EFB wurde mündlich zweimal mitgeteilt, daß ein Termin laut dem EFB, wegen der Aussage von Frau Howe, nicht erforderlich ist. Auch auf eine schriftliche Aufforderung vom 29.4.16 zur Terminbenennung und trotz Zusage gegenüber der Rechtsanwältin Kempke erfolgte bis heute keine Terminbenennung.

- am 21.4. und 27.4.16 hatte ich Frau Howe um ein Termin für ein persönliches Gespräch gebeten, welches mir nicht gewährt wurde. Als Themen waren Organisation der Gegenwart, die Wirkungen der ersten Umgangstermine bei [REDACTED] und die Arbeitsaufnahme in Bad ([REDACTED] usen vorgesehen. [REDACTED] zeigte nach dem Termin erhebliche Auswirkungen z.B. "Mama ist traurig", war ein Tag krank und tanzte nächsten Tag auf dem Bett, und sang "Mama ist böse, ich bin lustig".

In der weiteren Folge traten Erscheinungen wie Abwesenheit, willkürliche Gesänge, "Mama ist böse, Mama ist lieb" u.a. auf. Weiterhin zeigte W größere Verlustängste zum Verlust ihres Papas.

Trotzdem erfolgte erst nach schriftlicher Aufforderung vom 6.5.16 ein persönliches Gespräch am 18.5.16.

- Nichtdurchführung eines gemeinsamen Gespräches vor dem 1. Umgang am 21.4.16

- Durchführung des Umganges im Kindergarten u.a.

am 27.4.16 wird mir von Frau Howe ohne vorherige Abstimmung mitgeteilt, daß der Umgangstermin am 3. u. 10.5.16 entgegen der Festlegung beim Gericht am 19.4.16 im Kindergarten stattfinden soll. Obwohl ich gegenüber Frau Howe ausgedrückt habe, daß ich mit dieser willkürlichen Festlegung nicht einverstanden bin, auch da schon der entspr. Vorschlag von Frau Howe vor Gericht am 19.4.16, bezüglich der Durchführung von Umgangsterminen im Kindergarten, von der Richterin eindeutig abgelehnt wurde, und vom Gericht die Durchführung des betreuten Umganges im Jugendamt festgelegt wurde, organisiert Frau Howe weiterhin den Umgang von Frau [REDACTED] mit W im Kindergarten.

Erst Beschwerden des Antragstellers mit Schreiben an den Leiter der Sozialpädagogischen Dienste Herr Bandlow vom 1.5.16 und 4.5.16 über die Ablehnung des Umganges im Kindergarten machten diesen Handlungen ein Ende. Es erfolgte wieder der betreute Umgang im Jugendamt wie gefordert.

Am 25.5.16 erzählte [REDACTED] dem Antragsteller, daß sie die Mama im Kindergarten gesehen habe, aber es nicht erzählen solle.

Durch Gespräche im Kindergarten und einem Anruf bei der Leiterin Frau Jung ergab sich, daß Frau [REDACTED] neben dem vereinbarten wöchentlichen betreuten Umgang im Jugendamt die [REDACTED] unkontrolliert und unabgestimmt mit dem Antragsteller im Kindergarten trifft. Der Kindergarten wurde aufgefordert, nähere Angaben zu den Terminen und Häufigkeiten und Umfängen auszuführen.

Hierüber wurde Frau Howe informiert, aus ihrer Reaktion und den Information des Kindergartens ist zu entnehmen, daß Frau Howe hierüber Kenntnis hatte.

Mit dem als Anlage beiliegendem Schreiben 24.5.16 beabsichtigt Frau [REDACTED] wohl, wieder in die Wohnung mit Polizeigewalt einzuziehen zu wollen.

Auf Terminnung zur Versorgung mit Gegenständen und Sachen hat sie nicht reagiert und die Termine auch nicht wahrgenommen.

Gegenüber der Wohnungsverwaltung hat sie ihr Mietverhältnis gekündigt.

Mietanteile ist sie vom März 2016 bis Mai 2016 schuldig.

Kosten der Versorgung von [REDACTED] wurden von Frau [REDACTED] nicht übernommen

Kindergeld vom März bis Mai 2016 wurden von Frau [REDACTED] einbehalten.

Mit dem Verhalten von der Mutter und dem Jugendamt durch Frau Howe werden die gerichtlichen Festlegungen und die Vereinbarung absurdum geführt.

Frau Howe scheint die immer wieder geäußerte Auffassung, "die Entscheidung des Gerichtes am 19.4.2016 sei zu hart gewesen", durch Handlungen aufweichen zu wollen.

Somit ergibt sich die Notwendigkeit der Festlegung durch Beschlüsse.

[REDACTED]